VERORDNUNG (EWG) Nr. 2323/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1957/89 zur Festsetzung des den Tomatenerzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1989/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/89 [2], insbesondere auf die Artikel 4 Absatz 4 und 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 der Kommission vom 5. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbehilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2321/89 [4], sieht neue Tomatenverarbeitungserzeugnisse vor.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1957/89 der Kommission [5] sind der den Tomatenerzeugern im Wirtschaftsjahr 1989/90 zu zahlende Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe festgesetzt worden. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollten bestimmte, bereits bestehende Einteilungen vereinheitlicht werden. Anhang II der genannten Verordnung ist deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1957/89 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 29.
[3] ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1984, S. 16.
[4] Siehe Seite 57 dieses Amtsblatts.
[5] ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 109.

ANHANG

"ANHANG II

Produktionsbeihilfe

Erzeugnis	ECU/100 kg für Verarbeitungserzeugnisse aus in folgenden Mitgliedstaaten geernteten Grunderzeugnissen :		
	Spanien (1)	Portugal (1)	übrige Mitgliedstaaten (2)
1. Tomatenkonzentrat mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 28, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	20,710	22,011	31,772
2. Haltbar gemachte, ganze geschälte Tomaten :			
a) der Sorte San Marzano	6,633	—	11,444
b) der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	5,092	4,244	8,071
3. Haltbar gemachte, nicht geschälte ganze Tomaten der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	3,564	2,971	5,650
4. Gefrorene, ganze geschälte Tomaten :			
a) der Sorte San Marzano	6,633	—	11,444
b) der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	5,092	4,244	8,071
5. Haltbar gemachte, nicht ganze oder in Stücken geschälte Tomaten	3,463	2,886	5,488
6. Haltbar gemachte, nicht geschälte Tomaten, nicht ganz oder in Stücken	3,463	2,886	5,488
7. Gefrorene, nicht ganze geschälte Tomaten	3,463	2,886	5,448
8. Tomatenflocken	68,914	73,244	105,724
9. Tomatensaft mit einem Trockenstoffgehalt von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen :			
a) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 7, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen	5,356	5,692	8,217
b) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 8, jedoch weniger als 10 Gewichtshundertteilen	6,427	6,831	9,860
c) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 10 Gewichtshundertteilen	7,856	8,349	12,051
10. Tomatensaft mit einem Trockenstoffgehalt von weniger als 7 Gewichtshundertteilen :			
a) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 5 Gewichtshundertteilen	4,285	4,554	6,574
b) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 3,5, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen	3,392	3,605	5,204

(1) Die in dieser Spalte genannten Beträge gelten nur für in Spanien bzw. Portugal verarbeitete Erzeugnisse. Bei Verarbeitung außerhalb Spaniens bzw. Portugals wird keine Produktionsbeihilfe gewährt.

(2) Die in dieser Spalte genannten Beträge gelten nur für in einem anderen Mitgliedstaat als Spanien bzw. Portugal verarbeitete Erzeugnisse. Bei Verarbeitung in Spanien bzw. Portugal wird keine Produktionsbeihilfe gewährt."